



Berlin, 01.06.2005

Vorschläge für ein geändertes Steuerrecht - 20 Leitlinien -

Präambel

Subventionsabbau und Steuervereinfachung sind zu Schlagwörtern in der Politik geworden, um Gesetzesänderungen zu begründen. Durch übereilte Gesetzgebung und Tauziehen verschiedener Interessengruppen einschließlich von Bund und Ländern wurde regelmäßig das Gegenteil erreicht. Beispielsweise verkomplizieren die Kürzungen durch die „Koch-Steinbrück-Vorschläge“ das Steuerrecht weiter und tasten bestimmte Subventionen wie bspw. Steuerermäßigungen für Parteibeiträge und –spenden nicht an. Die Änderungen bei der Besteuerung von Altersvorsorge und Altersbezügen haben bereits jetzt Verwaltungsanweisungen und Klarstellungen in einem Umfang von mehreren 100 Seiten bewirkt. In die Diskussion und Konzeption weiterer Änderungen ist deshalb mehr Sachlichkeit und Fachverstand einzubringen. Anderenfalls wird die Akzeptanz der Besteuerung und damit die Steuermoral weiter Verlierer von so genannten Reformen sein und die Bürokratie weiter blühen.

1. Keine ständigen und kurzfristigen Veränderungen der Steuergesetze

- Kontinuität in der Gesetzgebung vereinfacht das Steuerrecht und verschafft Sicherheit für Bürger, Finanzverwaltung und steuerliche Berater.
- Eine zeitgerechte Verabschiedung der Gesetze ermöglicht, dass sich die Betroffenen auf gesetzliche Änderungen einstellen können.
- Keine Aushebelung höchstrichterlicher Urteile durch Gesetzesänderungen! In der Vergangenheit wurden wiederholt der Auffassung der Finanzverwaltung widersprechende Gerichtsentscheidungen durch Gesetzesänderungen kassiert.

2. Reform des deutschen Einkommensteuerrechts auf Basis des jetzigen Einkommensteuergesetzes

- Eine an der geltenden Steuersystematik orientierte Überarbeitung des Steuerrechts schafft Sicherheit für Bürger, Finanzverwaltung und steuerliche Berater.
- Die finanziellen Auswirkungen sind besser kalkulierbar.
- Veränderung und Vereinfachung des Steuerrechts soll nur dann erfolgen, wenn volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht und vorwiegend Arbeitgeber und Betriebe von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

3. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

- Berufliche Aufwendungen müssen entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern (objektives Nettoprinzip).
- Alle Einkunftsarten sind gleich zu behandeln.
- Grundsätzlich sind subventionsartige Aufwendungen nur abzugsfähig, wenn volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht.
- Höhere Aufwendungen wegen persönlicher Besonderheiten sind abzugsfähig.

4. Steuerliche Vergünstigungen sind nur dann zu streichen, wenn diese unzweifelhaft Subventionscharakter haben:

- wenn keine tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstehen;
- wenn kein volkswirtschaftlicher bzw. arbeitsmarktpolitischer Nutzen entsteht;
- wenn nur bestimmte Bevölkerungs- bzw. Berufsgruppen profitieren.
- Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistungen) oder Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz sind somit beizubehaltende Subventionen.

5. Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage

- Bisher steuerfreie Einnahmen nach den §§ 3 und 3 b EStG sind weitgehend zu streichen (Schwerpunkt).

- Einnahmen sollen nur steuerfrei gestellt werden bei Erstattung bestimmter beruflicher Aufwendungen, Förderung der Altersvorsorge, Absicherung in den Sozialversicherungssystemen, Förderung von Gemeinschaftsaufgaben oder soweit sie zu einer signifikanten Steuervereinfachung beitragen.
- Hinsichtlich der Höhe ist § 20 Abs. 4 EStG (Sparerfreibetrag) zu prüfen. § 24a EStG (Altersentlastungsbetrag) ist zu streichen oder schneller abzuschmelzen.
- Degressive und erhöhten AfA für Wohngebäude sind abzuschaffen.

6. Gliederung der Einkunftsarten

- An der bisherigen Gliederung ist festzuhalten.
- Eine Zusammenfassung der drei Gewinneinkunftsarten ist möglich.

7. Versteuerung der Einnahmen grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz

- Die Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG ist weitgehend abzuschaffen.
- Durch Wegfall verschiedener Besteuerungsmöglichkeiten für Lohnbestandteile ist eine Vereinfachung der Lohnsteuerberechnung und somit Entlastung der Arbeitgeber von Verwaltungsaufgaben zu erreichen.

8. Identität von Betriebsausgaben und Werbungskosten

- An der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen hinsichtlich erwerbsbedingter Aufwendungen ist festzuhalten. Die anderslautenden Vorschläge der FDP sind generell abzulehnen.
- Zu den abziehbaren beruflichen Aufwendungen des Arbeitnehmers zählen auch tatsächliche Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Eine Reduzierung der Entfernungspauschale und die vollständige Abschaffung der Abzugsfähigkeit tatsächlicher Aufwendungen ist eine Steuererhöhung, die flexible und mobile Arbeitnehmer und Auszubildende benachteiligt. Entsprechende Vorschläge sind abzulehnen.

- Die Abzugsmöglichkeit für Fahrten zu weiteren, weiter entfernt liegenden Wohnungen und für Aufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung kann in bestimmten Fällen nach Ablauf einer Übergangszeit entfallen oder eingeschränkt werden, bspw. bei ledigen Arbeitnehmern, wenn in der Hauptwohnung bei Abwesenheit kein hauswirtschaftliches Leben herrscht.

9. Weitgehende Abschaffung des Arbeitnehmerpauschbetrages

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist eine unnötige Subvention, die Steuerpflichtige begünstigt, welche keine berufsbedingten Aufwendungen haben oder sie vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen.
- Der Arbeitnehmerpauschbetrag hat lediglich Ausgleichsfunktion wegen der Quellenbesteuerung des Arbeitnehmers (Lohnsteuer). Er sollte deshalb auf höchstens 360,- € jährlich begrenzt werden.

10. Grundsätzliches Festhalten am vertikalen Verlustausgleich

- Der Ausgleich von Verlusten bestimmter Einkunftsarten soll nur dann erfolgen, wenn dies volkswirtschaftlich sinnvoll ist und
- die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt.
- Bei Einschränkung muss eine Feststellung verbleibender Verlustabzüge zum Ausgleich mit Gewinnen der gleichen Einkunftsart in anderen Jahren erfolgen.

11. Sonderausgabenabzug

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, die mit der privaten Lebensführung verbunden sind, ist einzuschränken auf

- Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen;
- eigene Ausbildungskosten und bedingt Ausbildungskosten für Kinder;
- Aufwendungen für kirchliche, gemeinnützige und ähnliche sowie für parteipolitische Zwecke.

Gemeinnützige Vereine erfüllen wichtige Aufgaben für die Gesellschaft und entlasten wesentlich die öffentlichen, speziell die kommunalen Haushalte.

12. Außergewöhnliche Belastungen

Diese sind nur abzugsfähig, wenn die Aufwendungen nicht mit dem Grundfreibetrag abgedeckt sind:

- Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte bzw. gleichgestellte Personen;
- Mehraufwendungen für behinderte Menschen (Pauschbeträge, tatsächliche Aufwendungen).
- Kinderbetreuungskosten sind unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben ohne Abzug einer zumutbaren Belastung.

13. Beschäftigungsverhältnisse und andere Aufwendungen in privaten Haushalten

- Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sind abzugsfähig.
- Instandhaltungsaufwendungen für die eigengenutzte Wohnung sind abzugsfähig.

Die Abziehbarkeit vermeidet Schwarzarbeit in Haushalten und im Baugewerbe. Sie hat positive Auswirkungen auf Steuereinnahmen und auf die Sozialversicherungssysteme.

14. Familienleistungsausgleich

- Die Kinderfreibeträge sind auf Höhe des Grundfreibetrages anzuheben.
- Ausbildungskosten volljähriger Kinder sind ausreichend zu berücksichtigen, gegebenenfalls im Rahmen des Sonderausgabenabzugs.
- Für alle Kinder ist ein einheitliches Kindergeld zu zahlen.
- Die Günstigerprüfung ist wie bisher beizubehalten.
- Sämtliche Familienkassen werden in die Finanzämter eingegliedert. Hierdurch erfolgt Bürokratieabbau, Kostenreduzierung und Entlastung öffentlicher Arbeitgeber.

15. Grundfreibetrag und Steuertarif

- Das steuerfreie Existenzminimum bleibt in bisheriger Höhe zunächst unverändert. Die Höhe wird alle zwei Jahre überprüft.
- Der linear progressive Steuertarif bleibt erhalten. Ein Stufentarif ist weder besser verständlich noch gerechter.
- Das gesamte Steueraufkommen bleibt zunächst unverändert; Entlastungen können erst später erfolgen.

16. Elektronische Mitteilungen über alle steuerrelevanten Einnahmen an die Finanzverwaltung

- Eine schnellere Umsetzung und eine Erweiterung entsprechender Vorhaben dient der Steuergerechtigkeit und der Sicherung des Steueraufkommens.

17. Nutzung elektronischer Möglichkeiten

- Steuererklärung und Steuerbescheid sind weitgehend elektronisch zu übertragen.
- Die steuerberatenden Berufe sind in diese Aufgabe mit einzubeziehen.

18. Modifizierung der Eigenheimzulage

- Die Förderung bleibt als Beitrag zum Abbau von Schwarzarbeit zunächst erhalten.
- Die Subvention wird durch Absenkung des Prozentsatzes für den Fördergrundbetrag reduziert.
- Die Förderung für Familien ist zu erhöhen und die Förderung für unentgeltliche Überlassung ist zu streichen.
- Die Genossenschaftsförderung nach § 17 EigZulG ist abzuschaffen.

19. Keine Erhöhung der Umsatzsteuer

- Eine Erhöhung ist unsozial und volkswirtschaftlich kontraproduktiv:
- Sie belastet wegen der höheren Konsumquote kleine und mittlere Einkommen stärker als höhere Einkommen und
- sie senkt die Kaufkraft und gefährdet Arbeitsplätze.

20. Abbau des Haushaltsdefizits

- Der Abbau ist Verpflichtung gegenüber den nachwachsenden Generationen.
- Erhöhte Einnahmen der Sozialkassen sind zur Beitragsreduzierungen zu verwenden.
- Diese fördern die Beschäftigung und erhöhen die Kaufkraft.
- Sozialleistungen und Subventionen sind zu investiven Ausgaben umzuschichten.

Fazit:

Das gegenwärtige Steuerrecht kann durch Änderung vieler Einzelregelungen sinnvoll vereinfacht und entschlackt werden, ohne Haushaltsrisiken und nicht kalkulierbare wirtschaftliche Auswirkungen hervorzurufen. Alle Änderungen müssen sorgsam durchdacht werden. Bei ihrer Erarbeitung sind Vorschläge von Praktikern, insbesondere aus den steuerberatenden Berufen einschl. der Lohnsteuerhilfvereine einzubeziehen.

NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Dipl.-Kfm. Karl Unshelm
Vorstand